

Information zur Förderung von Fernwärme- oder Fernkältesystemen *Brandenburg Paket Energie 2023/2024*

1 Beitrag zur Linderung der Notlage

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat negative Folgen für die brandenburgischen Unternehmen. Infolge der sich aus dem Krieg ergebenden Energieknappheit, haben sich die Energiepreise erhöht. Damit steigen auch die finanziellen Belastungen der Unternehmen.

Die Investition in ein Fernwärme- oder Fernkältesystem trägt dazu bei, Ihre finanzielle Belastung, die sich aus der Energieknappheit und dem damit einhergehenden Energiepreisanstieg ergeben hat, abzumildern.

2 Investition in Fernwärme und Fernkälte

Gefördert wird die Investition in die Erzeugung und Verteilung von Wärme oder Kälte, sofern das Wärme- oder Kältesystem

- der öffentlichen Versorgungsinfrastruktur dient,
- als effiziente Fernwärme oder Fernkälteversorgung¹ gilt und
- zu einer Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern führt.

Eine Zuwendung für die Energieerzeugung im Verteilnetz nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO - (vgl. Ziffer 7 des Informationsblattes) setzt voraus, dass die Energie aus erneuerbaren Energiequellen, Abwärme oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird.

Die Förderung der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Auf Artikel 46 Nr. 4 und 5 der AGVO wird verwiesen.

3 Antragsberechtigung

- gewerblich tätige Unternehmen
- juristische Personen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten² (mit Ausnahme des Bundes und Bundeseinrichtungen sowie der unmittelbaren Landesverwaltung)

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe oder Gewerbetreibende, die Land- oder Forstwirtschaft betreiben oder den Regelungen der Ausübung eines freien Berufes unterfallen.

4 Amortisationszeit

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Amortisationszeit mindestens 3 Jahre beträgt. D. h. der Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben, der von Ihnen zu finanzieren ist (Eigenanteil = zuwendungsfähige Ausgaben abzgl. Zuschuss), amortisiert sich durch die Kosteneinsparungen, die sich nach Umsetzung des Vorhabens ergeben, erst nach 3 Jahren.

5 Einholung von Angeboten/Auftragsvergabe

Für Zuwendungsempfänger, die nicht-öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, gilt der wirtschaftliche und sparsame Mitteleinsatz. Hierfür sind schriftlich mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist dem Förderantrag beizufügen und Grundlage der beantragten Ausgaben im Antragsformular. Die Auswahlgründe sind zu dokumentieren. Die Vergleichsangebote sowie die Auswahldokumentation sind auf Anforderung der ILB vorzulegen.

¹ mindestens 50 % erneuerbare Energien, 50 % Abwärme, 75 % KWK-Wärme oder 50 % einer Kombination dieser Energien und dieser Wärme nutzt im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz

² Als wirtschaftlich tätig gelten juristische Personen, die gewerbesteuerpflichtig bzw. vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Für Zuwendungsempfänger, die öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB sind, gilt Ziffer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6 Vorhabenbeginn und -ende

Der Antrag auf Förderung ist vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn zählt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen für Vorhaben können vor Antragstellung beauftragt und erbracht werden, solange die Ausführung des Vorhabens noch nicht vertraglich gebunden ist (d. h. das Vorhaben ist noch umkehrbar).

Mit dem Vorhaben darf nach dem von der ILB bestätigten Eingang des Antrags auf eigenes Risiko begonnen werden (=Beginn des Durchführungszeitraumes). Aus dem Beginn vor der Förderentscheidung können keinerlei Vertrauensschutztatbestände oder ein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Das Ende des Durchführungszeitraumes wird auf Basis der plausibilisierten Angaben im Antrag festgesetzt. Innerhalb des Durchführungszeitraumes ist das Vorhaben umzusetzen (Leistungen zu erbringen).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Vorhaben - soweit eine Umsetzung bis ins Jahr 2024 geplant ist - innerhalb des 1. Halbjahres 2024 erfolgreich beendet und bezahlt sein muss. Im Anschluss können Sie die Zuwendung mittels eines Verwendungsnachweises anfordern. Als späteste Frist für die Einreichung des Verwendungsnachweises gilt der 30.06.2024 (siehe auch Ziffer 11).

7 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung kann als "De-minimis"-Beihilfe nach der "De-minimis"-Verordnung ("De-minimis-VO) oder als Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beantragt werden.

	...auf "De-minimis"-Basis	... auf "AGVO"-Basis
Ausgaben	alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen werden	alle Ausgaben, die zur Umsetzung des Projektes dienen und nicht durch die Richtlinie ausgeschlossen werden
KMU-Status*	nicht relevant	relevant
Basisförderung	bis zu 80 %	bis zu 30 %
Zuschlag auf Basisförderung	/	20 % für KU 10 % für MU
Zuschlag für den Einsatz bestimmter Energiequellen	nein	15 % für Investitionen, in denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen oder Abwärme oder eine Kombination aus beiden zum Einsatz kommen
max. Zuwendung für das System (Erzeugung und Netz)	200.000 EUR	20.000.000 EUR

* KU - Kleine und Kleinstunternehmen, MU - Mittlere Unternehmen, GU - Großunternehmen (gemäß Anhang 1 AGVO)

8 Ausgaben für Planungsleistungen

Planungsleistungen sind bis maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben förderfähig. Dazu zählen auch Planungsleistungen vor Antragstellung.

9 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- deren dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb unter Berücksichtigung der Förderung der antragstellenden Person/Organisation nicht gesichert werden kann,
- die sich bereits ohne Förderung innerhalb von 3 Jahren amortisieren,
- die von anderen Stellen durchgeführt werden,
- die eine nach dem **EEG-vergütete Anlage** beinhalten bzw. diese betreffen oder
- deren Ausgaben vollständig von anderen Stellen zu tragen sind.

Darüber hinaus sind Ausgaben aus nachfolgenden Sachverhalten nicht zuwendungsfähig:

- Umsatzsteuer bei bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung,
- Finanzierungskosten des Vorhabens,
- regelmäßige Rechts- und laufende Steuerberatungen,
- Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen,
- Anlagen aus Miet- und Leasingverträgen,
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung,
- Betriebs- und Wartungskosten,
- Reisekosten,
- Werbe- und Bewirtungskosten, Richtfeste und Einweihungsfeiern,
- Eigenleistungen (insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen),
- Baunebenkosten (ausgenommen Planungsleistungen gemäß Ziffer 8),
- Grunderwerbskosten,
- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind.

10 Einreichung von Anträgen

Die Antragsunterlagen stehen zum Download auf der Internetseite der ILB zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- **Antragsformular** (rechtsverbindlich unterschrieben)
- **Formular** Vorhabenbeschreibung (inkl. Angaben zu technischen Parametern)
- ausführliche Darlegung der Notlage beim antragstellenden Unternehmen infolge der gestiegenen Energiepreise seit Beginn des Ukrainekrieges
- wirtschaftlichstes Angebot
- Formular Angaben zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit
- bei Förderung auf Basis AGVO: Berechnung Betriebsgewinn/Zuschusshöhe für Wärmeverteilnetze (Excel)
- bei Förderung auf Basis AGVO und geplanter Erzeugungsanlagen: **ILB-Formulare** Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung) und bei Verflechtungen Berechnungsbogen A und B
- bei Förderung auf Basis "De-minimis"-VO: Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte "De-minimis-Beihilfen"
- Vollmachtsformular - wenn zutreffend
- gesellschaftsrechtliche Unterlagen - sofern bei der ILB nicht aktuell vorliegend

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte postalisch an die ILB, Referat Energie, Babelsberger Str. 21, 14473 Potsdam. Bitte achten Sie darauf, dass die **ILB-Formulare mit vorgesehener Unterschrift im Original** bei der ILB eingereicht werden.

Durch die Vorlage vollständiger Antragsunterlagen und der Registrierung im ILB Kundenportal tragen Sie dazu bei, die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten Ihres Förderantrages entsprechend kurz zu halten.

11 Auszahlung der Zuwendung

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt als Bestandteil des Verwendungsnachweises nach Umsetzung des Vorhabens. Die Auszahlung erfolgt in Abhängigkeit vom Prüfergebnis zum Verwendungsnachweis in einer Summe (Erstattungsprinzip).

Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass nach den Vorgaben der Richtlinie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises maximal auf den 30.06.2024 festgesetzt werden kann.

12 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Anlagen müssen mindestens fünf Jahre nach Umsetzung in Brandenburg dem Zuwendungszweck entsprechend genutzt werden.